

Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat der Stadt Barsinghausen

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat in den Sitzungen vom 26.02.2009 und 19.03.2009 eine Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Barsinghausen beschlossen.

Die Aufgaben dieses Integrationsbeirates ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

Die Mitglieder wurden gem. §§ 3 und 4 der Satzung vom Rat der Stadt Barsinghausen berufen.

In seiner konstituierenden Sitzung am 05. Mai 2009 hat der Integrationsbeirat beschlossen, sich gem. § 8 der Satzung eine Geschäftsordnung zu geben. Diese wurde in der Sitzung vom 26. Mai 2009 beschlossen.

§ 1 Vorsitzende/r

1. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Integrationsbeirates gewählt (§ 6 Satz 2 der Satzung). Sofern nur ein Vorschlag gemacht wird, kann offen abgestimmt werden. Die/Der Vorsitzende und bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leiten die Sitzungen des Integrationsbeirates.
2. Weitere Aufgaben:
 - Einladung zu den Sitzungen;
 - Halten des Kontaktes zu Rat und Verwaltung;
 - Vertretung des Integrationsbeirates nach außen;
 - Weitergabe und Vertretung der Beschlüsse und Auffassungen des Beirates gegenüber Rat, Verwaltung, Betroffenen und Öffentlichkeit.

§ 2 weitere Funktionen

Der Integrationsbeirat behält sich vor, aus seiner Mitte Mitglieder, die einen eigenen Verantwortungsbereich haben, zu bestimmen.

Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Funktionsträger stimmen sich in allen Aktivitäten ab und informieren die Mitglieder des Integrationsbeirates umfassend.

§ 3 Gruppen

Der Integrationsbeirat kann Arbeitskreise, Projektgruppen und andere Gremien bilden. Die/Der Leiter/in dieser Gruppen wird vom Integrationsbeirat bestimmt und soll aus der Mitte der Mitglieder des Beirates kommen. Andere Bürgerinnen und Bürger können zur Mitarbeit eingeladen werden.

§ 4 Sitzungen

1. Der Integrationsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.
2. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
3. An der Teilnahme der Sitzungen des Integrationsbeirates verhinderte Mitglieder sollen ihre Verhinderung so früh wie möglich der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mitteilen.
4. Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, der Integrationsbeirat beschließt, nichtöffentlich zu verhandeln. Der Beirat kann Bürger/innen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung einladen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Integrationsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
2. Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind die ordnungsgemäße Einladung und die anwesenden Mitglieder festzustellen. Die Niederschrift ist von der/dem Leiter/in der Sitzung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Barsinghausen, den 26. Mai 2009